

Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth vom 17.03.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 18.02.2020 folgende Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth beschlossen:

Präambel

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth ist eine Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen und berät Rat und Verwaltung der Stadt Hürth sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der Behinderten- und Inklusionsarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§ 1 Allgemeines

Zu den Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einwohner, die einen zuerkannten Grad der Behinderung von mindestens 20 haben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen soll bei Angelegenheiten, die die Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Behinderungen der Stadt Hürth berühren, gehört werden. Er soll den Rat der Stadt Hürth und seine Gremien unterstützen und beraten.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - die parlamentarischen Gremien (Rat und Ausschüsse) sowie die Verwaltung in Fragen der Behinderten- und Inklusionsarbeit zu beraten,
 - die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und deren Arbeit zu begleiten,
 - barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen,
 - bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Menschen mit Behinderungen mitzuwirken,
 - Ansprechpartner zur Teilhabe aller in Hürth lebenden Menschen mit Behinderungen für alle Lebensbereiche zu sein.

- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (5) Er führt keine Rechtsberatung durch.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl des Beirates für Menschen mit Behinderungen

- (1) Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen werden auf Vorschlag der einzelnen Freien Wohlfahrtsverbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und sonstiger Institutionen sowie Trägern von Behinderteneinrichtungen (Wohnheime, Werkstätten u. a.), die in der Behindertenarbeit tätig sind, vom Rat bestellt.
- (2) Hinzu kommt jeweils ein/e von jeder Fraktion des Rates bestellte/r Vertreter/in.
- (3) Das Gremium besteht aus höchstens 19 Mitglieder. Alle bestellten Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen sind stimmberechtigt.
- (4) Der/die zuständige Beigeordnete, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Leiter/in des Amtes für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe und die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen gehören dem Beirat für Menschen mit Behinderungen als beratendes Mitglied an.
- (5) Die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Vereine, Verbände usw. wird durch diesen Beirat nicht berührt.
- (6) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen oder Beratungspunkten Sachverständige und sachkundige Personen hinzuziehen.
- (7) Der Rat der Stadt Hürth kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen abberufen.

§ 4

Vorsitz

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Erreicht niemand mehr als 50% der Stimmen, werden die beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl gestellt. Die Person, die bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Der/die Vorsitzende bzw. die Stellvertreter/innen vertreten den Beirat für Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Der/die Vorsitzende ist über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der einzelnen Rats- und Ausschusssitzungen zu informieren.

§ 5 Amtsperiode

Die Amtsperiode des Beirats für Menschen mit Behinderungen entspricht der Wahlperiode des Rates.

§ 6 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat für Menschen mit Behinderungen endet durch Verzicht oder Tod.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen vorzeitig aus, so ist vom Rat der Stadt Hürth ein neues Mitglied zu bestellen. Grundlage dieser Bestellung ist zuerst der Vorschlag des Verbandes, des Vereins etc., aus dem das scheidende Mitglied stammte. Vorschläge von anderen Verbänden, Vereinen etc. werden danach ggf. auch berücksichtigt.
- (3) Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter/innen.

§ 7 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die zuständige Beigeordnete die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

§ 8 Geschäftsordnung

Zur Regelung des Geschäftsgangs und der Ordnung in den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen liegt eine Geschäftsordnung vor. Bei Änderungen der Geschäftsordnung legt der Beirat für Menschen mit Behinderungen diese der Stadt Hürth zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Sitzungshäufigkeit

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen tritt so oft zusammen wie es seine Aufgaben erfordern, grundsätzlich jedoch viermal jährlich. Ferner ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen dieses verlangen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Arbeitssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird von der Verwaltung der Stadt Hürth beauftragt.
- (3) Alle Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder im Beirat für Menschen mit Behinderungen ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld entsprechend § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entsch-VO).

§ 12 Mitwirkung in Ausschüssen des Rates der Stadt Hürth

- (1) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele kann der Beirat für Menschen mit Behinderungen Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben. Sie werden an den Rat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist bei allen behinderter Menschen betreffenden Fragen zu hören, insbesondere in Bereichen wie:
 - Stadt- und Verkehrsplanung,
 - Freizeit und Sport,
 - Sozial- und Gesundheitswesen,
 - Bildung, Jugend und Kultur.

- (3) Der/die Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhält die Tagesordnung zu allen Ausschuss-Sitzungen und des Rates zur Kenntnis. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen arbeitet vertrauensvoll mit der Verwaltung zusammen und erhält so frühzeitig Hinweise auf behindertenrelevante Vorlagen und Maßnahmen und kann dazu seine Meinung äußern.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen entsendet je ein Mitglied als sachkundige/n Einwohner/in in folgende Ausschüsse:
- Ausschuss für Kultur, Sport und Bäder,
 - Ausschuss für Bildung, Soziales und Inklusion,
 - Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr.

Für diese Mitglieder ist jeweils ein/eine Stellvertreter/in zu bestimmen, der/die bei Verhinderung an den Ausschuss-Sitzungen teilnimmt.

§ 13 Zusammenarbeit mit der Stadt Hürth

- (1) Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Beirat für Menschen mit Behinderungen werden von der Verwaltung der Stadt Hürth wahrgenommen.
- (2) Die ehrenamtlich im Beirat für Menschen mit Behinderungen tätigen Personen werden auf Kosten der Stadt Hürth unfall- und haftpflichtversichert.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung dieser Satzung erfolgt durch den Rat der Stadt Hürth.
- (2) Vor Änderungen dieser Satzung ist der Beirat für Menschen mit Behinderungen zu hören.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Behindertenbeirat der Stadt Hürth vom 16.03.2003 außer Kraft.